

Vereinssatzung

Förderverein Parkeisenbahn Syratat Plauen FPSP

1. Vereinsname, Vereinssitz

Der Name des Vereins lautet „Förderverein Parkeisenbahn Syratat Plauen e.V.“ , - im folgenden FPSP genannt-.

Der Sitz des Vereines ist in Plauen.

2. Vereinsziel

Zweck und Aufgabe des FPSP ist es, die Betreiber der Parkeisenbahn Syratat Plauen (PEP) bei Betrieb, Erhaltung und Entwicklung der Anlagen und Fahrzeuge zu unterstützen. Ziel ist weiterhin die Förderung und Fortführung sowie der Ausbau der Kultur- und Jugendarbeit ,insoweit ist er auf beratende und unterstützende Funktion beschränkt.

Der FPSP ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

Dem Vorsitzenden
Dem Stellvertreter
Dem Kassierer

Der Vorstand kann durch spätere Zuwahl erweitert werden.

In begründeten Fällen können mehrere Vorstandesämter durch eine Person kommissarisch geführt werden.

Der Vorstand wird in der Regel alle 4 Jahre auf einer, als Wahlversammlung ,durchgeführten Jahreshauptversammlung , mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist ein Nachfolger bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Wahl , ohne Wahlkommision, zu wählen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stelle eines gesellschaftlichen Vertreters. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

4. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Termin Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ,durch Aushang vier Wochen vorher, bekannt gegeben. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ,wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab. Die Kasse wird durch eine Revisionskommission geprüft. Vorstand und Kassierer werden durch Mitgliederbeschluss entlastet.

Die Revisionskommission wird auf der vorrausgegangenen Mitgliederversammlung festgelegt und darf nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Zur Wahl des Vorstandes ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

Durch den Vorstand darf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Die Mitglieder

Jeder kann Mitglied des FPSP werden.

Neue Mitglieder werden auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder können zum Ende des Quartals´ aus dem Verein ,auf schriftlichen Antrag, austreten. Bei Verfehlungen gegen die Vereinssatzung und bei vereinschädigendem Verhalten, können Mitglieder mit Beschluss der Mitgliederversammlung, einfache Mehrheit, ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein.

Die Jahreshauptversammlung kann Ehrenmitglieder benennen.

6. Dokumentation

Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet

Die Zusammenarbeit mit den Betreibern der PEP ist vertraglich zu regeln und bedarf der Schriftform

Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

7. Finanzierung / Vereinsbeitrag

Der Verein finanziert sich mit den Beiträgen der Mitglieder sowie über Spenden.

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Vereinsbeitrag.

Die Höhe des Vereinsbeitrages, sowie Ermäßigung und Befreiung von der Beitragspflicht, wird durch eine Beitragsatzung geregelt. Über die Beitragsatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Zusammenarbeit mit der PEP

Der Verein ist von der PEP rechtlich und wirtschaftlich unabhängig. Die Zusammenarbeit mit der PEP, die Nutzung von Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen ist schriftlich zu regeln und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

9. Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit ist in einem Arbeitsplan festzulegen. Einzelnen Mitglieder kann durch den Vorstand die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bzw. Arbeiten übertragen werden.

Der Verein kann eigene Fahrzeuge, Anlagen und Gebäude besitzen die nicht im Zusammenhang mit der PEP stehen.

10. Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder geändert werden.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflösen. Dazu ist die Zustimmung mit einer Mehrheit von 3/4 der beschlussfähigen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung geht das Vermögen des Vereins zugunsten der Parkeisenbahn an die Stadt Plauen über.

Die Satzung wurde, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2006 ,in den Punkten 5 und 7, sowie der Ergänzung des Punktes 11, mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder ,gemäß Protokoll der Versammlung, geändert.

Plauen ,den 02.06.2006